

Anerkennung des Vereins "Stadtteilarbeit e.V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10226

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Nach rechtlicher Prüfung kommt das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf. Dies ist in München entsprechend seit 2014 Praxis.

Mit Schreiben vom 01.09.2017 beantragte der Verein „Stadtteilarbeit e.V.“, Hanselmannstr. 31, 80809 München (Anlage 1), die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Verein hat die Anerkennung als öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII vom 15.01.1985 befristet erhalten. Die Anerkennung konnte damals noch nicht unbefristet erteilt werden, da der Verein gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII noch keine drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Vereinsstruktur

Die Satzung des Vereins (Anlage 2) vom Februar 2017 liegt vor. Die letzte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 23.12.2010 (Anlage 3).

Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und seit 1984 im Bereich der Jugendarbeit tätig.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

2.2.1 Leitgedanken des Vereins

Im Mittelpunkt seiner grundsätzlichen Ziele steht für den Verein Stadtteilarbeit e.V., mittels einer stadtteilbezogenen Förderung und Durchführung sozialpädagogischer und erwachsenenbildender Arbeit ein besseres Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlicher kultureller Herkunft zu fördern.

Er will außerdem Maßnahmen und Angebote zur Hilfeleistung für Personen bereitstellen und vermitteln, die in ihrer selbständigen Lebensführung durch körperliche, geistige, psychische oder soziale Benachteiligungen eingeschränkt sind.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein Einrichtungen und Projekte, die Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien, Seniorinnen und Senioren als Zielgruppe der Maßnahmen erreichen wollen.

Die Dienstleistungen des Vereins sind stadtteilbezogen und sollen zur notwendigen Aufwertung und damit zur Entwicklung und Verbesserung von Lebensqualität in Milbertshofen bzw. im ganzen 11. Münchner Stadtbezirk beitragen.

2.2.2 Angebote des Vereins

Der Verein Stadtteilarbeit e.V. engagiert sich seit ca. 32 Jahren in der sozialen Arbeit in München und bietet folgende Angebote an:

- Kindertagesangebote (Kinderkrippen und Kindergärten)
- Eltern-Kind Angebote (Treffs, Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Eltern-Talk)
- Schülerhilfen (Grundschulsozialarbeit, Schülerhort, Lernangebote)
- Spezielle Angebote für Frauen (Second Hand-Laden, Stadtteiltreffs)
- Angebote für Familien und Nachbarschaft (Mehrgenerationengarten, Nachbarschaftswerkstatt)
- Lebens- und Erziehungsberatung
- Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit, Förderung im Übergang Schule/Beruf, Jade, SKILL)
- Angebote für Senioren und Seniorinnen und Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (Wohnungsanpassung, präventive Hausbesuche, Mobile geriatrische Reha, Fachstelle zur Wohnungsanpassung in Bayern)
- Stadtteilarbeit (Gremienarbeit, Kooperationen...)
- Jugendarbeit (Stadtteilarbeit Milbertshofen, Milbertshofener Kinder- und Jugendland, Spielmeile, Nightball)

2.2.3 Stellungnahmen

Stellungnahme Stadtjugendamt, Kinder Jugend und Familien, Sachgebiet Jugendarbeit (S-II-KJF/JA):

„Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird der Verein Stadtteilarbeit e.V. mit mehreren Einrichtungen seit 1993 durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt regelgefördert.

Er leistet wichtige Arbeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und auch in der münchenweiten Vernetzung des Arbeitsfeldes.

Ergebnis der Anerkennungsprüfung

Gemäß den Vorgaben nach § 75 SGB VIII ist festzuhalten:

- Der Träger ist langjährig auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII tätig.
- Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele, die in der Vereinssatzung vom Februar 2017 festgehalten sind.
- Der Träger hat in über 24 Jahren konstruktiver Kooperation mit dem Sozialreferat/Stadtjugendamt bewiesen, dass er pädagogisch wertvolle Arbeit leistet und die Qualitätsstandards der Landeshauptstadt München in vollem Umfang erfüllt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, das die nach § 75 SGB VIII aufgeführten Anforderungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Träger „Stadtteilarbeit e.V.“ erfüllt werden.“

Stellungnahme Referat für Bildung und Sport:

„Der Träger Stadtteilarbeit e.V. arbeitet bezüglich seiner Kindertagesstätten mit dem Referat für Bildung und Sport zusammen. Er betreibt seit 2009 den Kindergarten an der Moosacherstr. 11, seit 2011 die Kinderkrippe an der Bertholdstr. 12 und seit 2016 das Kindertageszentrum an der Hanselmannstr. 31 + 35. Der Träger erhält für die Angebote der Kindertagesbetreuung staatliche Betriebskostenförderung nach BayKiBiG und kommunale Förderung nach der Münchner Förderformel. Der Träger ist gemäß Satzung selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Verein Stadtteilarbeit hat sich bisher gegenüber dem Referat für Bildung und Sport als verlässlicher und vertrauenswürdiger Träger von Kindertagesstätten erwiesen.“

Stellungnahme Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege (S-I-AP3):
„Aus Sicht des Amts für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege, treffen die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII zu. Der Träger ist in unterschiedlichen Aufgabenfeldern, insbesondere der Beratungsstelle Wohnen, dem Amt im Rahmen von zuschussfinanzierten Angeboten bekannt. Es ist hervorzuheben, dass der Träger engagiert und verbindlich unter der Berücksichtigung der Betroffenenperspektive plant und handelt. Bezüglich der Vertrauenswürdigkeit gibt es aus Sicht des Amts für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege keine Bedenken.“

2.2.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein beschäftigt zum Zeitpunkt der Antragstellung 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.2.5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich zum größten Teil aus städtischen Zuschüssen der Landeshauptstadt München.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins (Anlage 2) heißt es unter Ziffer 3: „Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 1984 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt. Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „Stadtteilarbeit e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-II-KJF/JA

An das Sozialreferat, S-I-AP3

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Bildung und Sport

z.K.

Am

I.A.